



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 924 Datum: 28.11.2013

**Promotionsordnung der Universität Hohenheim
zum Dr. oec**



Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. oec

Vom 28. November 2013

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 20. November 2013 die nachstehende Neufassung der Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 38 Abs. 4 S. 1 LHG am 28. November 2013 seine Zustimmung zur Neufassung der Promotionsordnung erteilt.

Anmerkungen:

- Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Promotionsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

Inhalt

§ 2	Zuständigkeit, Promotionsausschuss	3
§ 3	Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand	3
§ 4	Antrag auf Annahme als Doktorand	5
§ 5	Entscheidung über die Annahme als Doktorand; Dauer der Promotion	5
§ 6	Betreuung der Dissertation	6
§ 7	Die Dissertation	6
§ 8	Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens	6
§ 9	Die Gutachter	7
§ 10	Begutachtung der Dissertation	7
§ 11	Fortsetzung des Verfahrens	8
§ 12	Mündliche Promotionsleistung	8
§ 13	Bestellung der Prüferkommission	8
§ 14	Disputation gemäß § 12	9
§ 15	Rigorosum gemäß § 12	9
§ 16	Wiederholung der mündlichen Promotionsleistung	9

§ 17	Benotung	10
§ 18	Promotionsergebnis	10
§ 19	Änderung des Titels der Dissertation	10
§ 20	Veröffentlichung der Dissertation	10
§ 21	Urkunde und Führung des Doktorgrades	12
§ 22	Ehrenpromotion	12
§ 23	Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades	12
§ 24	Akteneinsicht	12
§ 25	Erneuerung der Promotionsurkunde	13
§ 26	Inkrafttreten und Übergangsregelung	13
	Anlage 1	14
	Anlage 2	15

§ 1 Zweck der Promotion; Arten der Promotion; Sprache der Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Auf Grund der Promotionsleistungen verleiht die Universität Hohenheim in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften – doctor oecologiae (Dr. oec.). Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und aus einer mündlichen Prüfung (Disputation oder Rigorosum). Das Thema der Dissertation muss einem an der Universität Hohenheim durch einen Hochschullehrer nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 LHG vertretenen Gebiet der Wirtschaftswissenschaften entnommen sein.
- (2) Gemäß Beschluss der Fakultät kann die Universität auch die Promotion ehrenhalber verleihen (siehe § 22).
- (3) Die Promotionsleistungen werden grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache erbracht. Auf Antrag des Bewerbers und mit Einverständnis der betreuenden Person kann der Promotionsausschuss gestatten, die Promotionsleistungen ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache zu erbringen. Der Antrag ist in der Regel mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand zu stellen. Werden sämtliche Promotionsleistungen in einer anderen Sprache erbracht, so ist dies in der Promotionsurkunde kenntlich zu machen.

§ 2 Zuständigkeit, Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden, soweit keine andere Zuständigkeit vorgesehen ist, vom Promotionsausschuss getroffen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus insgesamt vier Mitgliedern. Den Vorsitz übernimmt der Dekan. Der Fakultätsvorstand kann den Vorsitz des Promotionsausschusses an den 1. Prodekan delegieren. Die übrigen drei Mitglieder werden vom Fakultätsrat bestellt. Zwei der weiteren Mitglieder müssen Hochschullehrer im Sinne des § 44 Absatz 1 Nr. 1 LHG aus der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sein. Ein weiteres Mitglied muss promoviert sein und der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes angehören.

Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Fakultät angemessen vertreten sind. Der Fakultätsrat bestimmt zudem zwei stellvertretende Mitglieder, darunter einen Hochschullehrer der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und ein promoviertes Mitglied aus der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Promotionsausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester. Entscheidungen können auch im schriftlichen bzw. elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, sofern die zutreffende Entscheidung nicht aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder der Komplexität der Angelegenheit eine Aussprache erfordert und kein Mitglied widerspricht. Ein Beschluss im Umlaufverfahren bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Promotionsausschusses. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet regelmäßig an den Fakultätsvorstand.
- (5) Der Promotionsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der jeweilige Betreuer der Promotion ist vor Entscheidungen über entsprechende Anträge im Ausschuss zu hören. In den von der Promotionsordnung ausdrücklich benannten Fällen entscheidet der Vorsitzende alleine.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist die überdurchschnittliche Qualifikation des Bewerbers. Diese wird in der Regel nachgewiesen durch einen überdurchschnittlichen Ab-

schluss

- a) eines Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
- b) eines mindestens vierjährigen Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (Diplom, Staatsexamen, Magister)
- c) eines postgradualen Studiengangs an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht,

soweit die in Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

- (2) Die Regelzulassung als Doktorand setzt einen wirtschaftswissenschaftlichen Master- oder universitären Diplom-Abschluss mindestens mit der Gesamtnote 2,5 voraus. Eine Annahme als Doktorand kann erfolgen, wenn mindestens die Note 3,0 erzielt wurde, der Erstbetreuer dies schriftlich befürwortet und der Promotionsausschuss zustimmt.
- (3) Direkt zur Promotion können auch Absolventen anderer als wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zugelassen werden, die zwar die genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen, aber eine vergleichbare Qualifikation in anderer Weise erbringen. Die Zulassung wird in der Regel an zusätzliche Auflagen geknüpft sein (Erbringung von Leistungen im Master- und/oder Doktorandenstudium). Über die Auflagen und ihre Erfüllung entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss nach der Maßgabe des Absatzes 8.
- (4) Der Promotionsausschuss kann außerdem besonders qualifizierte Bachelor-Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern zur Promotion zulassen. Voraussetzung dafür ist eine Gesamtnote von mindestens 1,5. Um die Voraussetzungen für eine Promotion zu schaffen, durchlaufen diese Doktoranden eine einjährige Orientierungsphase, in der durch den Promotionsausschuss festgelegte Leistungen (mindestens 2 und maximal 6 Leistungen mit je 6 ECTS) zu erbringen sind. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob die Orientierungsphase erfolgreich abgeschlossen wurde und erteilt eine entsprechende schriftliche Bestätigung. Wird die Orientierungsphase nicht fristgerecht erfolgreich abgeschlossen, wird die Zulassung als Doktorand widerrufen, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Abweichend von Satz 2 und Satz 3 kann der Promotionsausschuss im Fall von mit überdurchschnittlichem Erfolg (Gesamtnote 2,5 oder besser) abgeschlossener achtsemestriger Bachelorstudiengänge von der einjährigen Orientierungsphase absehen und den Bewerber direkt zur Promotion zulassen. Für Absolventen anderer als wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge gelten Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Der Promotionsausschuss kann ferner besonders qualifizierte Absolventen eines Staatsexamensstudiengangs mit einer Regelstudienzeit unter vier Jahren sowie eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie zulassen soweit sie ihr Studium mindestens mit der Gesamtnote 1,5 abgeschlossen haben und ihre Qualifikation in einem besonderen Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich nachgewiesen haben. Das Eignungsfeststellungsverfahren muss vor dem Antrag auf Zulassung als Doktorand bereits erfolgreich abgeschlossen sein. Über die Dauer und die im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde und erteilt eine entsprechende schriftliche Bestätigung.
- (6) Die Bewerber, die ein nicht als gleichwertig anerkanntes Abschlussexamen einer ausländischen Hochschule abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) empfohlenen Befähigungsnachweise erbringen oder wenn der Promotionsausschuss ihre Befähigung feststellt.
- (7) Die Bewerber müssen gute Sprachkenntnisse in der Sprache der Dissertation nachweisen. Die Form des Nachweises wird vom Promotionsausschuss festgelegt.
- (8) Der Promotionsausschuss stellt die Promotionsfähigkeit im Einzelfall fest und hat zur Wahrung der wissenschaftlichen Qualität insbesondere das Recht, an die Zulassung von Bewerbern verbindliche zusätzliche Auflagen (Erbringung von Leistungen im Master- und/oder Doktoran-

denstudium) zu knüpfen. Wird die Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, kann die Annahme als Doktorand widerrufen werden.

§ 4 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen, können unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen. Hierdurch entsteht noch kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) urkundliche Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3,
 - b) Nennung etwaiger vorausgegangener und laufender Promotionsversuche,
 - c) das Thema der beabsichtigten Dissertation, Arbeitstitel, der Name des Betreuers und ggf. des Mitbetreuers nach § 6 Absatz 2,
 - d) verbindliche Bestätigung des Betreuers, dass er die Betreuung übernimmt sowie bei Anwendung des § 6 Absatz 2 eine zusätzliche verbindliche Bestätigung des Mitbetreuers der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim
 - e) aktuelles Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz,
 - f) tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdegangs,
 - g) ggf. Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes Eignungsfeststellungsverfahren,
 - h) eine Erklärung, ob die Promotionsleistungen in Deutsch oder Englisch erbracht werden sollen, bzw. ein Antrag, falls Promotionsleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erbracht werden sollen.
- (3) Mit der Annahme als Doktorand drückt die Fakultät ihre grundsätzliche Bereitschaft aus, den Bewerber bei seiner wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen und seine Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.

§ 5 Entscheidung über die Annahme als Doktorand; Dauer der Promotion

- (1) Sind die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erfüllt, so spricht der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer die Annahme als Doktorand aus.
- (2) In folgenden Fällen muss der Promotionsausschuss über die Annahme als Doktorand beschließen:
 - a) wenn der Bewerber ein Abschlusszeugnis vorlegt, das nicht von einer wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ausgestellt ist,
 - b) wenn der Bewerber seine Fähigkeit nach § 3 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 bis 5 nachweist,
 - c) wenn der Nachweis nach § 3 Absatz 6 nicht durch das Zeugnis einer staatlich anerkannten Einrichtung erbracht wird,
 - d) wenn sich der Bewerber bereits in einem Promotionsverfahren befindet oder früher einen Promotionsversuch unternommen hat,
 - e) wenn Zweifel bestehen, ob das in Aussicht genommene Dissertationsthema in die Zuständigkeit der Fakultät fällt,
 - f) wenn Zweifel bestehen, ob das Thema bearbeitungswürdig oder der Vorbildung des Bewerbers angemessen ist.
- (3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung schriftlich mit.

- (4) Die Promotion soll in einem Zeitraum von sechs Jahren abgeschlossen werden. Ist die Promotion nach sechs Jahren nicht abgeschlossen, endet die Annahme als Doktorand. Der Doktorand kann erneut einen Antrag gemäß § 4 Absatz 2 stellen. Für die Zulassung zur Promotion hat er die Voraussetzungen gemäß der zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung geltenden Fassung der Promotionsordnung zu erfüllen.
- (5) Personen, die als Doktoranden angenommen worden sind, können für die Höchstdauer von sechs Jahren immatrikuliert werden. Eingeschriebene Doktoranden haben die Rechte und Pflichten Studierender.

§ 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Arbeit kann von jedem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim betreut werden. Im Ruhestand befindliche oder emeritierte Professoren können vom Promotionsausschuss als Betreuer bestellt werden.
- (2) Soll eine Arbeit von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten außerhalb der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim betreut werden, so bestellt der Promotionsausschuss einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät als Mitbetreuer.
- (3) Kann der Betreuer aus wichtigen Gründen seine Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden nach Möglichkeit einen anderen fachkompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften entnommen sein, das durch einen an der Universität Hohenheim hauptberuflich tätigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten vertreten ist. Sie soll in der Regel an einer Einrichtung der Universität angefertigt werden. Wissenschaftliche Abhandlungen, die an einer Einrichtung außerhalb der Universität angefertigt werden, sollen von einem fachlich zuständigen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim betreut werden.
- (2) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft liefern. Sie muss eine selbständige Leistung des Bewerbers sein. Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muss der Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig verfasst haben. Die individuelle Leistung des Bewerbers muss deutlich abgrenzbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein.

Eine kumulative Dissertation ist möglich, d.h. Ergebnisse einer Dissertation können ganz oder teilweise vorab veröffentlicht worden sein, zur Veröffentlichung angenommen oder vorgesehen sein. Auch in diesem Falle ist eine auf das Dissertationsthema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption mit Einleitung und zusammenfassender Diskussion vorzulegen. Näheres zur Abfassung einer kumulativen Dissertation regeln die Richtlinien der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

- (3) Dem Doktoranden wird ein Professor, ein Hochschuldozent oder ein Privatdozent zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen.

§ 8 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Dissertation, gedruckt in vier Exemplaren, und der elektronischen Fassung mit Bestätigung des Kandidaten über die Übereinstimmung sowie etwaige Vorveröffentlichungen
 - b) eine schriftliche eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage 1 sowie ein vom Antrag-

steller unterzeichnetes Exemplar der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 2 dieser Promotionsordnung. Ist die Dissertation im Rahmen eines größeren Vorhabens unter Beteiligung mehrerer Promovierender entstanden, so ist die individuelle Leistung abzugrenzen.

- c) ein tabellarischer Lebenslauf in 4-facher Ausfertigung,
- d) eine von dem Betreuer genehmigte Zusammenfassung der Problemstellung und Ergebnisse der Dissertation von ca. zwei DIN-A4-Seiten (Kurzauszug) in 4-facher Ausfertigung, in deutscher oder englischer Sprache,
- e) ein Vorschlag zu den prüfenden Personen,
- f) die Versicherung, dass nicht bereits früher oder gleichzeitig ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens unter Vorlage der hier eingereichten Dissertation gestellt wurde,
- g) ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz neueren Datums.

§ 9 Die Gutachter

- (1) Die Dissertation wird von mindestens zwei Gutachtern beurteilt. Der Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer. Mindestens einer der Gutachter muss Hochschullehrergemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 LHG an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim sein. Die Einbeziehung von auswärtigen Gutachtern wird begrüßt.
- (2) Die Gutachter sind spätestens in der auf die Einreichung der Dissertation folgenden Sitzung des Promotionsausschusses zu bestellen.
- (3) Kann der Gutachter seine Aufgaben nicht wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden und soweit möglich im Einvernehmen mit dem Betreuer einen anderen fachkompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten.
- (4) Zweitgutachter und ggf. weitere Gutachter werden in der Regel auf Vorschlag des Betreuers aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten vom Promotionsausschuss bestellt. Die Mehrzahl der an der Promotion beteiligten Gutachter sowie Prüfer muss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören.
- (5) Die Namen der Gutachter sind dem Doktoranden mitzuteilen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Dissertation unverzüglich den Gutachtern zu.
- (2) Die Gutachter sind verpflichtet, innerhalb von maximal drei Monaten nach Erhalt der Dissertation ein Gutachten vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich. Bei unzumutbarer Überschreitung der Frist kann der Promotionsausschuss einen anderen Gutachter beauftragen.
- (3) Jeder Gutachter reicht dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Gutachten in vierfacher Ausfertigung ein, beantragt die Arbeit anzunehmen, mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder abzulehnen und schlägt eine der in § 17 aufgeführten Noten vor.
- (4) Jeder Gutachter prüft darüber hinaus die Druckreife der Dissertationsschrift.
- (5) Beantragen alle Gutachter die Annahme der Arbeit, so wird das Verfahren fortgesetzt. Beantragen alle Gutachter die Arbeit abzulehnen, so ist das Verfahren beendet.
- (6) Beantragt einer der Gutachter die Arbeit abzulehnen, so bestellt der Promotionsausschuss in der Regel einen weiteren Gutachter, dem die Arbeit unverzüglich zuzuleiten ist. Absatz 2 gilt entsprechend. Er macht einen abschließenden Vorschlag über die Bewertung der Arbeit.

- (7) Besteht zwischen den Bewertungen der Gutachter eine Abweichung von mehr als einer Notenstufe, so kann der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten anfordern. Für die Auswahl des weiteren Mitgutachters gilt § 9 Absatz 4 entsprechend, für die Begutachtungsfrist § 10 Absatz 2.

§ 11 Fortsetzung des Verfahrens

- (1) Wird das Verfahren fortgesetzt, so liegt die Dissertation zwei Wochen im Career Center zur Einsichtnahme durch die hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aus. In der vorlesungsfreien Zeit verlängert sich diese Frist auf vier Wochen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt umgehend alle hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät unter Beifügung der Zusammenfassung und der Gutachten über die Fortsetzung des Verfahrens. Er gibt ihnen Gelegenheit zum Widerspruch innerhalb der in Satz 1 bzw. Satz 2 festgelegten Frist. Die Frist kann im Einzelfall verkürzt werden, wenn dies der Vorsitzende des Promotionsausschusses als erforderlich erachtet und alle Beteiligten des Verfahrens einer Verkürzung zustimmen.
- (2) Jeder hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätige Professor, Hochschul- und Privatdozent der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat das Recht, Sondergutachten zu der Arbeit anzufertigen.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist stellt der Promotionsausschuss fest, ob die Arbeit angenommen ist. Liegen keine Sondergutachten vor, so ergibt sich die Note für die Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtervorschläge.
- (4) Bei Vorliegen von Sondergutachten entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen.
- (5) Nach Ablauf der Umlauffrist bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung, teilt diesen dem Kandidaten unverzüglich mit und macht ihn universitätsöffentlich bekannt. Zwischen dem Abschluss des Umlaufverfahrens und dem Termin der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als sechs Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit nicht mehr als acht Wochen liegen.

§ 12 Mündliche Promotionsleistung

Als mündliche Promotionsleistung ist i. d. R. die Disputation nach § 14 vorgesehen. Kandidaten, die den Befähigungsnachweis nach § 3 Absätze 3 bis 4 erbracht haben, und Kandidaten, die den Studienabschluss in einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Fach abgelegt haben, müssen sich dem Rigorosum nach § 15 unterziehen.

§ 13 Bestellung der Prüferkommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie bewertet die mündliche Promotionsleistung.
- (2) Die Prüfungskommission wird durch den Promotionsausschuss bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt. Grundlage hierfür bildet der nach § 8 Absatz 2e) gemachte Vorschlag des Kandidaten.
- (3) Der Prüferkommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
- a) Mindestens zwei Gutachter nach § 9; ist ein Gutachter verhindert, so wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt.
 - b) mindestens ein weiterer Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Dieses Mitglied kann vom Kandidaten vorgeschlagen werden.

Den Vorsitz der Prüfungskommission führt die unter § 13 Absatz 3b) genannte Person. Höchstens zwei der Prüfer dürfen demselben Institut der Universität Hohenheim angehören. Es be-

steht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Prüfer.

§ 14 Disputation gemäß § 12

- (1) In der Disputation, die universitätsöffentlich ist, verteidigt der Doktorand Thesen aus der Dissertation vor der Prüfungskommission gemäß § 13. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auch auf andere Fragen erstrecken, sofern diese sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen.
- (2) Die Disputation dauert mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Zur Disputation hat ferner jeder Hochschullehrer einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (3) Im Falle berechtigter, schutzwürdiger Interessen Dritter, kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von den Regelungen der § 14 Absatz 1 (universitätsöffentliche Disputation) und § 14 Absatz 2 (Zutritt weiterer Hochschullehrer) gestatten.
- (4) Die Disputation wird zwischen dem Kandidaten und den Mitgliedern der Prüfungskommission gemäß § 13 geführt.
- (5) Der Termin der Disputation ist den Hochschullehrern der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim rechtzeitig bekanntzumachen.
- (6) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation mit einer gemeinsamen Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Disputation ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4 bewertet wurde.

§ 15 Rigorosum gemäß § 12

- (1) Im Rigorosum hat der Bewerber nachzuweisen, dass er vertiefte Kenntnisse in dem von ihm gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fach sowie in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre (ABWL) und in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre (AVWL) besitzt. Prüfer im gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fach ist i. d. R. der Betreuer der Dissertation.
- (2) Die Prüfungskommission im Falle eines Rigorosums besteht aus den Prüfern gemäß § 13 Absatz 3.
- (3) Zum Rigorosum hat jeder Hochschullehrer einer wissenschaftlichen Hochschule Zutritt.
- (4) Das Rigorosum besteht aus drei Teilprüfungen: einer einstündigen Prüfung im gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fach sowie zwei davor abzuhaltenden halbstündigen Prüfungen in der ABWL und AVWL, die jeweils durch einen fachlich zuständigen Prüfer der Prüfungskommission gemäß § 13 Absatz 3 bewertet werden. Diese Teilprüfungen können als Einzelprüfungen erbracht werden. Wird die Prüfung nicht kollegial abgehalten, ist die Prüfung durch einen Beisitzer zu protokollieren.
- (5) Jede der drei Prüfungen ist gemäß § 17 Absatz 1 zu benoten. In jeder Prüfung muss mindestens die Note 3,0 erbracht werden, andernfalls ist das Rigorosum nicht bestanden.
- (6) Die Gesamtnote des Rigorosums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Prüfungen. Dabei ist das Ergebnis der Prüfung im gewählten wirtschaftswissenschaftlichen Fach doppelt zu gewichten. Die Gesamtnote ist auf eine Stelle nach dem Komma abzuschneiden.

§ 16 Wiederholung der mündlichen Promotionsleistung

- (1) Scheitert der Kandidat bei der mündlichen Promotionsleistung, so hat er sich frühestens nach zwei, spätestens nach zwölf Monaten, zur Wiederholung anzumelden. Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Antrag auf wiederholte mündliche Promotionsleistung nicht gestellt ist, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ist die mündliche Promotionsleistung zum zweiten Mal nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Promotionsleistung ist nicht möglich.

§ 17 Benotung

- (1) Folgende Einzelnoten für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Promotionsleistung sind möglich:

- 1 = summa cum laude
- 2 = magna cum laude
- 3 = cum laude
- 4 = rite
- 5 = insuffizienter

Die Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 sind zulässig.

- (2) Die Note für die Dissertation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Gutachter. Hierbei ist die Note auf eine Stelle nach dem Komma abzuschneiden.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Note für die Dissertation und der Note für die mündliche Promotionsleistung, wobei die Note für die Dissertation doppelt, die Note für die mündliche Promotionsleistung einfach gewertet wird. Hierbei ist die Note auf eine Stelle nach dem Komma abzuschneiden.

Die Gesamtnote wird mit einem Prädikat gemäß der folgenden Liste festgelegt:

- 1,0 bis 1,5 = summa cum laude
- 1,51 bis 2,5 = magna cum laude
- 2,51 bis 3,0 = cum laude
- 3,51 bis 4,0 = rite

§ 18 Promotionsergebnis

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ermittelt die Prüfungskommission das für die Promotion erzielte Gesamtergebnis.
- (2) Der Kandidat kann nicht promoviert werden, wenn die mündliche Prüfung (Disputation oder Rigorosum) gemäß § 14 Absatz 6 Satz 2 oder gemäß § 15 Absatz 5 nicht bestanden wurde.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.

§ 19 Änderung des Titels der Dissertation

- (1) Der Titel der Dissertation kann in begründeten Fällen jederzeit bis zur Veröffentlichung gemäß § 20 geändert werden.
- (2) Dazu ist ein formloser Antrag durch den Doktoranden, in dem die Gründe für eine Titeländerung genau darzulegen sind, zu stellen. Der Betreuer muss die beantragte Titeländerung schriftlich befürworten. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Wird einer Titeländerung nach Abschluss der Disputation gemäß § 14 bzw. dem Rigorosum gemäß § 15 zugestimmt, so ist der neue geänderte Titel in der Promotionsurkunde gemäß § 21 zu verwenden.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Doktorand hat für die Veröffentlichung der Dissertation zu sorgen. Dies kann nach Vorliegen der Druckreifeerklärung des Erstgutachters geschehen durch

- a) die Verbreitung über den Verlagsbuchhandel mit Siegel "D 100" und ISBN durch einen gewerblichen Verleger oder im Selbstverlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren und die Ablieferung von vier Pflichtexemplaren beim KIM der Universität Hohenheim
 - oder
 - b) die Ablieferung von 40 Pflichtexemplaren beim KIM der Universität Hohenheim
 - oder
 - c) die Ablieferung einer elektronischen Version sowie von sechs Pflichtexemplaren beim KIM der Universität Hohenheim; diese legt das Datenformat, den Datenträger sowie die abzuliefernde Stückzahl der elektronischen Version fest; vor dem Textblock sind das Datum der mündlichen Promotionsleistung und die Namen des Dekans und der Gutachter anzugeben.
- (2) Von den jeweils abzuliefernden Pflichtexemplaren müssen mindestens drei auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft gebunden sein. Auf der Rückseite des Titelblattes sind das Datum der mündlichen Promotionsleistung und die Namen des Dekans und der Gutachter anzugeben.
 - (3) In den in Absatz 1 b) und c) genannten Fällen überträgt der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Dies kann auch über Datennetze geschehen.
 - (4) Die Veröffentlichung hat innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der mündlichen Promotionsleistung zu erfolgen. Innerhalb dieser Frist sind auch die in Absatz 1 genannten Pflichtexemplare, Sonderdrucke und Datenträger unentgeltlich beim KIM der Universität Hohenheim abzuliefern. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag die Frist verlängern. Bei Überschreitung der Frist erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte, es sei denn, der Doktorand hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
 - (5) Bei der Veröffentlichung der kumulativen Dissertation gemäß § 7 Absatz 2 Satz 3 sind die Urheberrechte der Verlage zu beachten, gegebenenfalls sind Verlagsgenehmigungen zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels einzuholen. Zu beachten sind unterschiedliche Regelungen insbesondere im Hinblick auf verschiedene Artikel-Versionen (pre-print, post-print, Verlags-PDF). Eine Klärung der urheberrechtlichen Situation hat vor Abgabe der Pflichtexemplare beim KIM der Universität Hohenheim zu erfolgen, die Einverständniserklärungen der Verlage sind vorzulegen.

Wenn keine Verlagslaubnis zur Sekundärveröffentlichung der/des Artikel/s vorliegt, akzeptiert die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, dass anstelle der/des betreffendes Artikel/s ein Abstract mit den vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) veröffentlicht wird. Der in der Dissertation veröffentlichte Abstract darf in diesem Fall nicht mit dem in der Originalveröffentlichung verwendeten Verlagsabstract wortgleich sein. Die wissenschaftliche Öffentlichkeit ist damit hinreichend über Art und Umfang der Promotion informiert.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Verbreitung über den Verlagsbuchhandel mit Siegel "D 100" und ISBN durch einen gewerblichen Verleger sind neun Exemplare beim KIM der Universität Hohenheim abzuliefern. Die Einverständniserklärungen der/des Verlage/s zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels sowie die vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) sind in die Dissertation einzudrucken.
- b) Ablieferung von 40 Pflichtexemplaren in Papierform als Buch- oder Fotodruck beim KIM der Universität Hohenheim. Die Einverständniserklärungen der/des Verlage/s zur Zweitveröffentlichung jedes einzelnen Artikels sowie die vollständigen bibliographischen Angaben (Titel der Zeitschrift, Band, Jahr, Heftnummer, Seitenzahl, Verweis auf die Homepage des Verlags) sind in die Dissertation einzudrucken.
- c) Im Fall einer elektronische Veröffentlichung auf dem OPUS-Server der Universität Ho-

henheim (selfarchiving) sind sechs Exemplare der veröffentlichten elektronischen Version in Papierform in Buch- oder Fotodruck beim KIM der Universität Hohenheim abzuliefern (zu 100% identisch mit der elektronischen Version). Die auf OPUS veröffentlichte Version ist als eine Gesamtdatei in digitaler Form (pdf.-Datei) zur Verfügung zu stellen. Die elektronische Zweitveröffentlichung der einzelnen Artikel ist ebenfalls von einer Verlagsgenehmigung abhängig.

§ 21 Urkunde und Führung des Doktorgrades

Nach Nachweis der Veröffentlichung stellt die Fakultät eine Urkunde aus. Diese enthält das Gesamtergebnis, den Titel der Dissertation und, soweit nach § 1 Absatz 2 Satz 3 erforderlich, einen Hinweis auf die Sprache, in der die Promotionsleistungen erbracht wurden. Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigelegt. Auf Antrag kann die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt werden; in diesem Fall wird eine deutsche Übersetzung beigelegt. Als Datum der Promotion ist der Tag der letzten Leistung (Disputation oder Rigorosum) zu nennen. Die Urkunde wird von dem Präsidenten/Rektor der Universität Hohenheim und dem zuständigen Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hohenheim versehen. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist der Doktorand berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 22 Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen kann die Universität Hohenheim in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den Grad Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Dr. oec. honoris causa) verleihen.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Professoren bei dem Dekan einzubringen. Er ist allen hauptberuflich an der Universität Hohenheim tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät mit Begründung im Umlaufverfahren zuzustellen. Die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten des Fakultätsrats entscheiden im Einvernehmen mit dem Senat.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Dekan durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Urkunde. Die Urkunde ist von dem Präsidenten oder Rektor der Universität Hohenheim und von dem Dekan zu unterzeichnen.

§ 23 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der Bewerber beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen wurden, so kann der Fakultätsrat die Promotion für ungültig erklären und entscheiden, ob ein nochmaliger Promotionsversuch möglich ist.
- (2) Der Doktorgrad kann durch den Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt wurde. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (3) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.
- (4) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit nach Absatz 1 und 2 ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 24 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

§ 25 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann im Erlebensfall nach fünfzig Jahren durch den Rektor erneuert werden.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. oec. vom 13. Juni 1974, zuletzt geändert am 20. Mai 1998, außer Kraft.
- (2) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung als Doktorand angenommen wurden bzw. den Antrag auf Annahme als Doktorand gestellt haben, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach dieser Neuregelung abschließen; anderenfalls setzen sie es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.

Stuttgart, den 28. November 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1

Eidesstattliche Versicherung

gemäß § 8 Absatz 2 der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.oec.

1. Bei der eingereichten Dissertation zum Thema
.....
.....
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.
2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.
3. Ich habe nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen.
4. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und der strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich. Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Anlage 2

Eidesstattliche Versicherung Belehrung

Die Universität Hohenheim verlangt eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass die Promovendin bzw. der Promovend die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher (also wissentlicher) Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind in § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und in § 161 StGB (Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt) wiedergegeben.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

Abs. 1: Wenn eine der in den §§ 154 und 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Abs. 2: Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Ich habe die Belehrung zur Eidesstattlichen Versicherung zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift